



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Migration BFM

## Teilrevision Asylgesetz: Internationaler Vergleich nach ausgewählten Themen

Nachfolgend wird das schweizerische Asylsystem hinsichtlich wichtiger Aspekte der Asylgesetzrevision mit anderen europäischen Ländern verglichen. Dazu wurden folgende Ländern berücksichtigt: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Niederlande, Norwegen, Österreich und Schweden.

### I. Thema "Erbringen von Unterstützungsleistungen ("Sozialhilfe")<sup>1</sup> an Asylsuchende"

#### 1. Gewährung von Unterstützung nach einem rechtskräftigen negativen Entscheid

→ *Die vorgesehene Regelung in der Schweiz ist mit einer Reihe der zum Vergleich herangezogenen Länder vergleichbar.*

- In Österreich sowie in Deutschland und Schweden erhalten ehemalige Asylsuchende in der Regel dieselbe Unterstützung nach einem rechtskräftig abgelehnten Asylentscheid wie während des Verfahrens.
- Bei allen anderen zum Vergleich herangezogenen Ländern wird die Unterstützung entweder reduziert oder sogar vollständig aufgehoben.
- In Grossbritannien und in Frankreich sieht die bestehende Asylgesetzgebung kein Anrecht auf Nothilfe vor, wobei in Frankreich in der Praxis abgewiesene Asylsuchende im Nothilfesystem zum Teil weiterhin geduldet werden.
- Die Niederlande gewährt nach einem negativen rechtskräftigen Entscheid keine Nothilfe mehr. In Belgien und Norwegen kann für Familien mit Kindern auf Antrag die normale Unterstützung weiterhin gewährt werden.

---

<sup>1</sup> Der Begriff "Sozialhilfe" hat in den verschiedenen europäischen Ländern eine unterschiedliche Bedeutung und wird deshalb nachfolgend durch den Begriff "Unterstützung" ersetzt.



- Personen in Haft: Für Personen, welche in Haft genommen werden, gelten in allen Ländern bezüglich Unterstützung (Verpflegung) die für den Strafvollzug üblichen Regeln.

## 2. **Unterstützung von Personen, auf deren Gesuch nicht eingetreten wird bzw. bei Gesuchen, die im beschleunigten Verfahren behandelt werden (aufgeteilt nach Ländern)**

Lediglich fünf der neun zum Vergleich herangezogenen Länder kennen ein beschleunigtes Verfahren und/oder ein Nichteintretensverfahren (siehe Punkt 3).<sup>2</sup>

**→ Die vorgesehene Regelung in der Schweiz - Ausrichtung von Nothilfe, sofern eine Notlage besteht – ist mit den Ländern, welche ein Schnellverfahren kennen, weitgehend vergleichbar.**

- In Belgien, Dänemark und Grossbritannien wird für Personen nach einem rechtskräftigen negativen Entscheid im Schnellverfahren lediglich eine minimale Unterstützung gewährt (Verpflegung und Unterbringung).
- Die Niederlande gewähren keine Unterstützung nach einem Entscheid im Schnellverfahren.

## II **Thema "Nichteintretens- bzw. beschleunigtes Verfahren"**

### 1. **Welche Länder kennen ein Nichteintretensverfahren oder ein beschleunigtes Verfahren bei offensichtlich unbegründeten oder ungläubwürdigen Asylgesuchen oder bei Gesuchen aus einem sicheren Herkunftsstaat?**

Belgien, Dänemark, Norwegen, die Niederlande und die Schweiz.

- In Grossbritannien sowie in Norwegen können Personen, deren Gesuch erstinstanzlich als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, nur dann gegen diesen Entscheid Beschwerde einreichen, nachdem sie das Land verlassen haben (sog. Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde).

---

<sup>2</sup> N.B. Alle Mitgliedländer des Dublinsystems treten auf ein Asylgesuch von Personen, für dessen Behandlung gemäss Dublin ein anderes Mitgliedland zuständig ist, nicht ein. Die Ausführungen betreffen nicht diesen Fall.



- Im Gegensatz zu diesen Ländern haben alle Beschwerden - auch gegen Nichteintretensentscheide - in der Schweiz aufschiebende Wirkung. Das heisst, dass der Ausgang der Beschwerde in der Schweiz abgewartet werden kann.

### III Thema Papierabgabe

In allen zum Vergleich herangezogenen Ländern hat die Papierlosigkeit keine Konsequenzen auf das Asylverfahren, wenn das Fehlen von Papieren glaubhaft (und entschuldbar) erklärt werden kann.

#### 1. Welche Länder kennen eine Frist zur Papierabgabe?

- Frankreich (21 Tage), Grossbritannien (72 Stunden), Niederlande und Schweiz (48 Stunden).
- Auch in den Ländern, die keine Frist für eine Papierabgabe festgelegt haben, wird prinzipiell erwartet, dass die Papiere zu Beginn des Verfahrens abgegeben werden (Belgien, Österreich, Schweden).

#### 2. Welches sind die Konsequenzen für einen Asylsuchenden, wenn keine Papiere abgegeben werden?

Asylsuchende, die ohne die Angabe von nachvollziehbaren entschuldbaren Gründen keine Identitätspapiere abgeben, müssen in allen zum Vergleich herangezogenen Ländern mit einer Schlechterstellung rechnen.

**→ Auch in den Ländern, in denen papierlose Asylsuchende zum ordentlichen Verfahren zugelassen werden, kann die Tatsache, dass keine Identitätspapiere abgegeben wurden, dazu führen, dass die Glaubwürdigkeit der Asylvorbringen angezweifelt wird.**

- In Frankreich kann die Papierlosigkeit bei einer Asylgesuchstellung an der Grenze (insbesondere Flughafen) dazu führen, dass die Asylsuchenden in einer „zone d’attente“ festgehalten werden, bis ihre Identität geklärt ist.
- In den Niederlanden werden alle undokumentierten Asylsuchenden automatisch dem Schnellverfahren zugewiesen. In diesem Schnellverfahren wird zwar auf alle Asylgesuche eingetreten, ein negativer Entscheid hat jedoch für den Gesuchsteller praktisch die gleichen Folgen wie ein Nichteintretensentscheid in der Schweiz.



### 3. Welche Identitätsdokumente werden bei der Asylgesuchstellung akzeptiert?

→ ***Mit Ausnahme von Belgien kennt kein anderes Land die in der Schweiz vorgesehene Regelung.***

- Belgien akzeptiert nur Reisepässe und Identitätskarten als Identitätsdokumente.
- Deutschland, Norwegen, Österreich und Grossbritannien lassen ausgewählte andere Dokumente zu, namentlich solche die bei einer Identifizierung im Hinblick auf eine Rückschaffung hilfreich sein könnten (Fahrausweise, Identitätsdokumente mit Bildern, etc.).
- Dänemark, Frankreich, Niederlande, Schweden lassen alle Dokumente zu, die Rückschlüsse auf die Identität erlauben.

## IV Thema Zwangsmassnahmen

### 1. Maximale Dauer der Ausschaffungshaft

Über eine so genannte Ausschaffungshaft für Personen, welche bei der Vorbereitung ihrer Ausreise nicht kooperieren, verfügen alle zum Vergleich herangezogenen Ländern.

→ ***Die Schweizer Regelung der Verlängerung der so genannten Ausschaffungshaftdauer auf neu 18 Monate ist mit der Regelung in anderen europäischen Ländern weitgehend vergleichbar.***

- In Norwegen kann die sechswöchige Haft bis zu zwei Jahren verlängert werden. Dies entspricht weitgehend der schweizerischen Regelung (max. 18, kumuliert bis 24 Monate). Eine ähnliche Regelung kennt auch Deutschland (max. 18 Monate).
- In den vier europäischen Ländern Dänemark, Grossbritannien, Niederlande und Schweden ist die Dauer der Ausschaffungshaft theoretisch unbegrenzt.
- Drei Länder weisen eine tiefere Maximalhaftdauer als die in der Schweiz vorgesehene Regelung auf: Österreich (10 Monate), Belgien (8 Monate) und Frankreich (32 Tage).
- In allen Ländern legen letztlich die Gerichte im Einzelfall die effektiv zulässige Haftdauer fest. Die Maximalhaftdauer wird nur in Ausnahmefällen angeordnet.



## 2 Durchsetzungshaft

**→ Über eine explizite Regelung betreffend einer so genannte Durchsetzungshaft zur Erzwingung einer Kooperation der betreffenden Personen, verfügen insgesamt vier europäische Ländern (Dänemark, Grossbritannien, Norwegen, Schweden).**

- Niederlande und Belgien kennen die reine Durchsetzungshaft nicht. Die Ausschaffungshaft kann jedoch Elemente der Durchsetzungshaft enthalten.
- In Frankreich kann bei einem nicht kooperativen Verhalten bei der Ausreise eine Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren verhängt werden.
- Deutschland und Österreich kennen die Durchsetzungshaft nicht.

## V Thema "Vorläufige Aufnahme"

**→ Alle zum Vergleich herangezogenen Länder kennen eine Aufenthaltsregelung für Personen mit abgelehntem Asylgesuch, die ohne eigenes Verschulden nicht zurückkehren können.**

- In Belgien muss eine Person mit einem befristeten Aufenthaltsstatus (es gibt in Belgien auch unbefristete Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären Gründen) ihre Bewilligung jeden Monat erneuern lassen.
- In Deutschland, Frankreich und Österreich muss – wie in der Schweiz – die Aufenthaltsbewilligung nach spätestens einem Jahr erneuert werden.
- In Dänemark, Grossbritannien, den Niederlanden, Norwegen und Schweden unterscheiden sich die Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären Gründen nicht oder nur marginal (längere Wartezeit bis zur Umwandlung in eine permanente Aufenthaltsbewilligung) von den Aufenthaltstiteln, die anerkannte Flüchtlinge erhalten.